

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)768**

13.01.2025

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und
Sicherung der Anschlussförderung
BT-Drucksache 20/14246**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, 13. Januar 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von
Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung, BT-Drs.
20/14246**

Anhörung im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Klimaschutz und
Energie, am 15. Januar 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Im Einzelnen.....	3
	Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der energetischen Biomassenutzung notwendig.....	7

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und zur Sicherung der Anschlussförderung. Da 2025 und 2026 knapp 15 Prozent des Biogas-Anlagenbestands aus der EEG-Förderung fallen würden, ist eine rasche Klärung der Rahmenbedingungen für den Weiterbetrieb dieser Anlagen notwendig. Dabei gilt es, den Biogasanlagenbestand gesamtwirtschaftlich effizient weiterzuentwickeln und dafür wirtschaftliche Perspektiven zu eröffnen. Daher unterstützt der BDEW den grundsätzlichen Ansatz, die Anschlussförderung der Verstromung in Bestandsanlagen an flexible, also bedarfsangepasste, Stromerzeugung sowie den Erhalt von Wärmenetzen zu knüpfen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen können ggf. vermeiden, dass Bestandsbiogasanlagen nur mangels wirtschaftlicher Alternativen in die Biomethaneinspeisung wechseln, was die Transformation des Gasnetzes und die Effizienz des Gasnetzbetriebs beeinträchtigen würde. Der BDEW plädiert deshalb dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den unten aufgeführten Änderungsvorschlägen zu verabschieden.

2 Im Einzelnen

1) Umsetzbarkeit der Flexibilitätsanforderungen

Die Ausgestaltung der neuen, grundsätzlich begrüßenswerten, Flexibilitätsanforderungen muss mit Blick auf die Umsetzbarkeit noch nachjustiert werden. Die Anforderungen sind so gestaltet, dass sie ohne zusätzliche Investitionen, insbesondere in BHKW-Leistung („Überbauung“) und in Speicher, nicht erfüllt werden können. Darauf muss sowohl bei Fristen als auch der Wirtschaftlichkeit Rücksicht genommen werden.

Die **neue absinkende Viertel-Stunden-Förderung** bedeutet, dass die Betreiber künftig versuchen müssen, genau in den 2500 Stunden (absinkend auf 2000) einzuspeisen, in denen der Börsenstrompreis am höchsten liegt. Daraus ergeben sich erhebliche Herausforderungen für den Fahrplan der Biogasanlagen, die gleichzeitig den Wärmebedarf bedienen müssen.

Hinzu kommt der **Entfall der Vergütung in Viertelstunden mit Strompreisen unter 2 ct/kWh**, der aus Sicht des BDEW eine Überregulierung darstellt, da bei begrenzten vergütungsfähigen Volllaststunden ohnehin ein Anreiz besteht während der höchsten Preise zu verstromen.

Die **Anhebung des Flexibilitätszuschlags** auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr als Investitionshilfe in Speicher und Überbauung reicht nach in der kurzen Frist nur

abschätzenden Wirtschaftlichkeitsrechnungen nicht aus und sollte auf 120 EUR angehoben werden. Auch in der Begründung des Fraktionsentwurfs wird nicht deutlich, wie der Wert von 100 Euro berechnet wurde.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der aktuell geltende Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2023 von 65 Euro keinerlei Inflation berücksichtigt, aber auch keine Kostensteigerungen bei den entsprechend einzusetzenden Anlagenteilen. Dies steht im Gegensatz zu der BNetzA-Befugnis zur Anpassung der Gebotshöchstwerte nach § 85a EEG 2023, die für den Flexibilitätszuschlag nicht vorgesehen wird. Dieser stellt jedoch für die bietenden Anlagenbetreiber eine immer relevantere Erlösquelle dar, je höher die gesetzlichen Flexibilitätsanforderungen sind. Auch dies rechtfertigt eine entsprechende Anhebung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Flexibilitätszuschlags, aber auch künftig einen gesetzlichen Anpassungsmechanismus für diesen Zuschlag für entsprechende Neuanlagen und -zuschläge.

Da die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Flexibilisierung ohne neue Investitionen in der Regel nicht erfüllt werden können, für die entsprechenden Zubaumaßnahmen sowie die Installation von Gas- oder Wärmespeicher aber erst entsprechende BImSchG- oder Baugenehmigungen eingeholt werden müssen, sollte die **Umstellungsfrist auf den neuen Förderrahmen** nicht von fünf auf zwei Jahre reduziert werden, sondern bei den bisherigen fünf Jahren bleiben. Anlagenbetreiber, die schneller als nach fünf Jahren die neuen Anforderungen erfüllen, können damit frühzeitiger ihre Förderung umstellen. Anlagenbetreiber hingegen, die die notwendigen anlagenzulassungsrechtlichen Schritte und die Investitionsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren beschreiten können, sollen hierdurch nicht von einer Umstellung ausgeschlossen werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung auf zwei Jahre würde hingegen erfordern, dass eine genehmigungsrechtliche Beschleunigung vorher umgesetzt wird.

Änderungsvorschlag EEG:

§ 50a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „65“ durch die Angabe „~~100-120~~“ ersetzt.

5. § 39g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

~~bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.~~

2) Stichtag Wärmeversorgungseinrichtung

Der Gesetzentwurf benachteiligt Anlagen, die kein Wärmenetz vor dem 01.01.2024 (vgl. Änderung § 39g, Drucksache 20/14246, Stand: 17.12.2024) installiert hatten, sich derzeit aber im Bau oder fortgeschrittenen Planungen eines Wärmenetzes befinden.

Praxisbeispiel: Für eine Biogasanlage wurden am 01.01.24 die Planungen zum Anschluss an ein Wärmenetz abgeschlossen. Die bauliche Umsetzung erfolgte erst im Q4/2024. Nach dem derzeitigen Stand wäre diese Anlage trotz des bestehenden Anschlusses an ein Wärmenetz im Ausschreibungsverfahren benachteiligt. Die Gründe für diesen Stichtag sind nicht ersichtlich.

Änderungsvorschlag EEG:

§ 39d wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar ~~2024~~ 2025 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet.“

§ 39g wird wie folgt geändert:

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar ~~2024~~ 2025 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und um Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und (...).

3) Kleinstanlagen

Um die systemischen Querbezüge zwischen dem Strom- und dem Gassystem adäquat zu berücksichtigen, halten wir überdies eine besondere Berücksichtigung von Kleinstanlagen im neu einzuführenden Ausschreibungsdesign nach § 39d EEG-E für sinnvoll. Der mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zu erwartende Anstieg der Gasnetzanschlussbegehren gerade kleinerer Biogasanlagen ist für viele Gasverteilnetzbetreiber mit hohem Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand verbunden. Um einem unverhältnismäßig starken Anstieg besagter Anschlussbegehren vorzubeugen, sollten Kleinstanlagen mit vorhandener Wärmeversorgung im Ausschreibungsdesign eigens adressiert werden. Ordnungspolitisch ließe sich dies auch mit dem Hinweis, auf den für die oftmals nebensächlich geführten Kleinstanlagen u.U. ungleich höheren Verwaltungsaufwand des Anlagenbetriebs begründen. Die vorrangige Bezuschlagung von Biogasanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung nach § 39d Abs. 2 und 3 EEG-E muss folglich auch Biomasseanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 300 kW erfassen. Die neu einzuführende Definition in § 3 Nr. 47a EEG-E muss daher entsprechend korrigiert werden.

Änderungsvorschlag EEG:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:

„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage ~~mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,~~“.

4) Maisdeckel

Eine weitere Verschärfung des Maisdeckels lehnt der BDEW aus mehreren Gründen ab:

1. Bestehende Biogasanlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, müssen den aktuell gültigen Maisdeckel einhalten. Dieser ist bereits deutlich ambitionierter als in der Vergangenheit und führt selbst bei gleichbleibender Strom- und Wärmeproduktion zu einem Rückgang der eingesetzten Maismenge.

2. Der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen wird bereits in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie über Vorgaben zur THG-Minderung reglementiert. Eine Überregulierung über den Maisdeckel ist daher nicht notwendig.

Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der energetischen Biomassenutzung notwendig

Die nächste Bundesregierung muss dringend eine langfristige Biomassestrategie vorlegen. Nicht nur die Energiewirtschaft, sondern auch andere Branchen brauchen dringend mehr Klarheit, wo das Potenzial der Biomasse eingesetzt werden soll. Darauf aufbauend muss bei der energetischen Biomassenutzung eine vom Ende her gedachte Strategie zur direkten Strom- und Wärmeerzeugung, zur Biomethaneinspeisung und zu Biomasseimporten entwickelt werden.